



Das Kinderschutzkonzept im Naturkindergarten Eulennest e.V.

in Anlehnung an die Vorlage des LVR vom Frühjahr 2022: „Kinderschutz in der Kinderbetreuung“ und Auszüge bzw. Verweise der Konzeption des Naturkindergarten Eulennest e.V.

Gliederung:

- I. Grundlagen**
- II. Prävention und Netzwerkarbeit**
- III. Partizipation**
- IV. Zusammenarbeit mit den Eltern und Beschwerdemöglichkeiten**
- V. Verfahrensschritte für diverse Situationen**
- VI. Anhang:**
 - Verhaltenskodex**
 - Für die Risikoanalyse:**
 - Einschätzscala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen des KVJS**
 - Prüfbogen kindl. Bedürfnisse DJI ASD Handbuch**



I. Grundlagen:

„Kinder unterliegen einem besonderen, gesetzlich festgeschriebenen, Schutzauftrag. Dies bedeutet, dass sie einen umfassenden Schutz vor Gefährdungen benötigen, sowohl im familiären als auch im institutionellen Kontext.“

Durch den § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) wurde die Verantwortung der Eltern für den Schutz ihrer Kinder bereits seit 2005 entsprechend verstärkt in den Blick genommen.

Ein wirksamer Schutz der Kinder in Tageseinrichtungen kann nur dann gelingen, wenn Fachkräfte und Mitarbeitende sowohl ihre persönliche Haltung als auch ihre Handlungsweisen reflektieren und gemeinsam mit Eltern, Netzwerkpartner*innen und sonstigen Unterstützenden einen intensiven fachlichen Austausch anregen und beibehalten.

Hierbei nicht im Dialog steckenzubleiben, sondern in der alltäglichen Praxis (präventive) Hilfsmittel und -angebote zu verankern und darüber hinaus das Thema Kinderschutz beständig in all seinen Facetten (verbale, körperliche oder sexuelle Gewalt von Kind zu Kind, Mitarbeiter zu Kind, Eltern u.a. zum Kind) ernst zu nehmen, ist die Aufgabe dieses Kinderschutzkonzeptes, verwoben mit der Konzeption und damit mit Profil, Leitbild und Struktur der Arbeit des Naturkindergartens Eulennestes e.V..

„Wirksamer präventiver Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung beinhaltet Schutz, Förderung und Beteiligung aller Kinder.“ Das einzelne Kind in seiner Einzigartigkeit zu sehen, zu achten, zu fordern und zu fördern, ihm den Raum und das Angebot zu geben, sich selbst zu bilden und zu entwickeln, zieht sich durch Profil, Leitbild und Konzept der Einrichtung wie ein roter Faden.

Seit der UN-Kinderrechtskonvention 1989 haben Kinder das Recht, Rechte zu haben (s. Konzeption 6.1.1. Partizipation).

Auf einen Blick – Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:

Paragraph Inhalt/Auftrag

§ 1 BGB Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte

§ 1626 Abs. 2 BGB Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen

§ 1631 Abs. 2 BGB Recht auf gewaltfreie Erziehung

§ 1 Abs. 1 SGB VIII Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

§ 1 Abs. 3 SGB VIII Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen

§ 8 SGB VIII Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten /des Kindes in die



Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme

§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII/§ 13 Abs. 6 KiBiz Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe

§ 2 KiBiz/§ 13 KiBiz Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertages pflege ergänzt die die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus

§ 8b SGB VIII Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogisch Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(-konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).

§ 22a SGB VIII/§ 13a KiBiz Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)

§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.

§ 47 Nr. 2 SGB VIII Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu finden Sie auf den Seiten des LVR eine Arbeitshilfe (Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII)

§ 79a SGB VIII Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Das KKG ist als Artikel 1 des BKisSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a/§ 8b/§ 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.



II. Prävention

Die Prävention ist in der Konzeption verankert, gelebt wird sie in Bezug auf Wertschätzung und Beachtung der Andersartigkeit des anderen im Miteinander der Mitarbeitenden, in Bezug auf Leitung und Träger, in der Zusammenarbeit und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und vor allem und in allem mit dem einzelnen Kind und der gesamten Gruppe.

Präventive Struktur

1. Kinder – Mitarbeitende

Stärkung der Kinder in ihrem Selbst, sowie Schaffung eines Zusammengehörigkeitsgefühls innerhalb der Gruppe. Insbesondere vor dem Hintergrund der Inklusion wird die Wertschätzung der Andersartigkeit jedes und jeder Einzelnen hervorgehoben.

2. Träger – Leitung

Der Träger, satzungsgemäß gewählte Vertreter der Eltern, arbeitet eng zusammen mit der Leitung (Teilnahme an Vorstandssitzungen, MGV, konkrete Absprachen u.a.) und ist in Kontakt mit dem Team über regelmäßige Personalgespräche (s. QM Eulennest/ Vorstand).

3. Leitung – Mitarbeitende

Das Eulennest erhebt innerhalb des Teams den Anspruch auf:

- Begegnung mit Achtung und Respekt.
- Verständigung auf die gleichen Werte mit dem Ziel, gemeinsam daran zu arbeiten und diese in die Praxis umzusetzen.
- Nutzung des unterschiedlichen Wissens und der Kompetenzen der einzelnen Teammitglieder zur Erreichung der gemeinsam gesteckten Ziele.
- gegenseitige Unterstützung, konkrete Absprachen, Bitten um Hilfe.
- eine hilfreiche, etablierte (Blitz-) Feedback Kultur.

Im jährlichen oder auch situationsbezogenen Mitarbeiter*innengespräch geht es um:

- Leistung: Arbeitsweise, Arbeitsqualität, Arbeitseffizienz
- Fachkompetenz: Fach- wie Kostenbewusstsein, Auswahl einer möglichen wie notwendigen Fortbildung
- Methodenkompetenz: Organisationsbewusstsein
- Soziale Kompetenz: Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Durchsetzungsvermögen
- Selbstkompetenz: Eigeninitiative, Entscheidungsfreude, Zielorientierung, Verantwortungsbereitschaft, Kreativität, Engagement, Selbstreflexion, Selbstfürsorge (aus Konzeption 8. ff S.29-33)
- Zusammenarbeit

Hervorzuheben ist die Haltung dem/der Einzelnen gegenüber, unabhängig, ob Träger, Leitung, Mitarbeiter*in, Praktikant*in.



Zur Präventionsstruktur:

Stärkung des Kindes:

Kinder in ihrem Selbstbewusstsein stärken ist eine wesentliche Form der Prävention vor (sexuellen) Übergriffen. Ein Kind, das klar seinen Körper, seine Gefühle und Bedürfnisse, aber auch seine Grenzen kennt und benennen kann, wird seltener Opfer von übergriffigem Verhalten, bzw. holt sich eher Hilfe. In Angeboten, sowie im pädagogischen Alltag legen wir besonderen Wert auf die Entwicklung eines gesunden Selbstwertgefühls der Kinder. Dies erreichen wir unter anderem durch:

- Dem Kind das Gefühl geben, dass es liebevoll angenommen wird, seiner selbst willen und nicht aufgrund von Leistung oder anderen Attributen
- Ernstnehmen der kindlichen Bedürfnisse
- Achtung vor der Einzigartigkeit jedes und jeder Einzelnen
- Selbstbestimmung über den eigenen Körper
- (Selbst-) Wahrnehmungsförderung
- Wissensvermittlung über den Körper
- Sprachliche Kompetenz fördern
- Förderung der Selbständigkeit
- Erfahrung von Zugehörigkeit, Stärkung des Gruppengefühls
- Partizipation
- Schaffung einer „beschwerdefreundlichen“ Atmosphäre
- Transparente, klare Regeln

Zwischen Mitarbeitenden und Leitung:

- Offen über Herausforderungen im päd. Alltag sprechen und gemeinsam reflektieren
- Zeit und Raum für den kollegialen Austausch mit der Möglichkeit zur kollegialen Fallberatung, Supervision etc. geben
- Vernetzung im Sozialraum (Beratungsstellen u.a.), um wichtige Schnittstellen zu den frühen Hilfen, der Kindertagespflege und auch der Grundschule im Blick zu haben.
Zum Netzwerk des Eulennestes gehört der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Landesverband für Waldkindergärten und auf Augenhöhe die Waldkindergartenleitungsrunde, die Leitungsrunde in Stommeln mit Grundschulleitung und Kitaleitungen, die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und regelmäßige Treffen rund um den Kinderschutz mit der entspr. Sachbearbeiterin und den Leitungen -Schule wie Kita und Tageseltern des gesamten Stadtgebietes.
- Regelmäßige Information und Absprache über Leitlinien.
- Regelmäßige Belehrungen, Hinweise auf wie Überarbeitung der Konzeption, Angebote von Fortbildung im Bereich des Kinderschutzes bekannt machen und nutzen.
- Verhaltenskodex erarbeiten und leben.

Zwischen Träger und Team inklusive Leitung:

- Auf Kosten des Trägers wird das erweiterte Führungszeugnis gemäß §30 Abs. 5 und §30a Abs. 1 des BZRG) bei allen Mitarbeitenden durch Vorstand und Leitung alle 2 Jahre (geraden Jahre) überprüft.
- Hinweis auf Verhaltenskodex, Erinnerung an „gewaltfreie“ Kita (bei Bedarf)



- Selbstfürsorge, Selbstreflexion hinsichtlich Zufriedenheit, Überarbeitung, Aufgabenstellung im Personalgespräch thematisieren
- Sorge dafür tragen, dass alle Mitarbeitende regelmäßig (alle 2 Jahre) an einer Fortbildung im Rahmen des Kinderschutzes teilnehmen.

Bei der Neueinstellung von Mitarbeitenden:

- Keine Einstellung von vorbestraften Personen (nach §72a SGBVIII)
- Ggf. bereits in der Ausschreibung auf die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses hinweisen
- ebenso wie auf den „grenzachtenden Umgang miteinander und die gewaltfreie Erziehung“ als Vorgabe für die Arbeit in der Einrichtung.
- Der Verhaltenskodex (s. Anhang) ist Teil des Arbeitsvertrages.

Im Bewerbungsgespräch:

- klare Positionierung der Einrichtung zum Kinderschutz, Haltung zum Kind wie untereinander.
- Überzeugungen der sich bewerbenden Person zu Macht, Machtmissbrauch, Gewalt, Nähe – Distanz in der Betreuung erfragen.
- Qualifikation, Fortbildung in Richtung Kinderschutz erfragen ggf. fordern, falls der Bewerber/die Bewerberin noch nicht an einer entspr. Fortbildung teilgenommen hat.
- Fragen zur Konzeption der Einrichtung explizit die Arbeitsweise zu Themen der Partizipation, körperliche/sexuelle Bildung etc.
- Aushändigen des päd. Konzeptes, der Leitlinien, des Verhaltenskodex.

Im Einarbeitungskonzept:

- Regeln bekannt machen:
 - im Umgang mit Nähe und Distanz
 - Beschwerdemanagement für Mitarbeitende
 - Leitungs- und Mitarbeitendenstrukturen der Organisation
- Raum geben für eigene, neue Ideen, in Frage stellen von „alten“ Strukturen zulassen und damit Freude an Veränderung und Selbstfürsorge deutlich hervorheben.

Im Aufnahmegespräch mit neuen Familien

- Eltern gezielt auf das Kinderschutzkonzept hinweisen (s. Zusammenarbeit mit Eltern)



III. Partizipation

Leitgedanke

Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen zu finden.

Partizipation/Beteiligung befähigt Kinder, Einfluss auf ihr Leben zu nehmen und ist damit Teil eines präventiven Kinderschutzes. Darüber hinaus wird die Basis zum Verständnis von und zur Beteiligung an demokratischen Prozessen gelegt.

Zur Partizipation gehört auch die Einrichtung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder. Ein offenes und transparentes Beschwerdeverfahren ist vom Beteiligungskonzept nicht zu trennen. Entsprechende Einrichtungsstrukturen, Gremien und Verfahren sind Instrumente zur Sicherung der Kinderrechte auf Beteiligung und Beschwerde, die sich ergänzen und aufeinander aufbauen.

➤ **Wie an Kinder transportieren, wann mit ihnen besprechen?**

- Entwicklungsgerechte Information der Kinder über ihre Rechte
- älteres Kind als Pate
- regelmäßig im Morgenkreis über Kinderrechte sprechen/informieren
- kindgerechte Abstimmungsverfahren
- Bilderbücher zum Thema

Regelmäßig zu Beginn des Kitajahres mit den Kindern Rechte und Regeln besprechen und mit Hilfe der „Ampel“ erklären.

➤ **Bereiche der Mitbestimmungsangelegenheiten im Team finden:**

- Eingewöhnung
- Regeln und Konsequenzen
- Pflege
- Kleidung
- Tagesablauf
- Spielen (mit wem u. was, wo, wann und ob)
- Angebote/ Form der Angebote
- Frühstück



- Übergang in die Schule

➤ **Beteiligungsformen/-Verfahren**

Neben der Beteiligung von Kindern durch die alltägliche Wahrnehmung und Beachtung der individuellen Bedürfnisse eines Kindes – beispielsweise bei der Wahl der Person, von der es gewickelt werden möchte – also der Wahrung des Rechtes auf Selbstbestimmung, wird in zwei weitere Kategorien von struktureller Beteiligung unterschieden:

a) Alltagsbezogene, offene Formen der Beteiligung

- Erzähl- und Morgenkreise, in denen die Kinder ihre Wünsche formulieren, ihre Anliegen einbringen, diskutieren und damit Einfluss auf den Alltag in der Kita nehmen können.

b) Projektbezogene Beteiligung

- Entscheidung über Ausflugsziele
- Gemeinsame Entscheidung über mögliche Projektthemen

➤ **Regeln und Grenzen**

- Mitbestimmung und Teilhabe bedeutet nicht, dass Kinder alles dürfen. Die Erwachsenen haben die Verantwortung, das körperliche und seelische Wohl von Kindern zu schützen. Dazu gehört auch Grenzen zu setzen und Entscheidungen für Kinder zu treffen. Daher gibt es Regeln, die von Erwachsenen festgelegt und bestimmt werden müssen.
- Regeln, die das gemeinschaftliche Leben in der Gruppe oder in der Kindertageseinrichtung betreffen (zum Beispiel zur Nutzung von Räumlichkeiten oder Spielgeräten, beim Umgang mit Konflikten) werden mit den Kindern gemeinsam erarbeitet und beschlossen.

➤ **Zeitlicher Ablauf: wann können sie im Rahmen unserer Arbeit umgesetzt werden?**

- Im Morgenkreis nach Wünschen und Ideen z.B. zur Tagesgestaltung fragen.
- Bei der Anschaffung von Material und Spielgeräten die Kinder punktuell mit einbeziehen.
- Die meisten Materialien werden den Kindern nach und nach vorgestellt und sind für sie frei zugänglich.

(Weitere Ausführungen zur Partizipation s. Konzeption des Eulennestes unter 6.1)

IV. Zusammenarbeit mit den Eltern und Beschwerdemanagement

- Wir informieren die Eltern über die Wichtigkeit, kindlicher Selbstbestimmung und gewaltfreien Umgangs.



- Wir informieren die Eltern über die Bedeutung der kindlichen Sexualität und wie wichtig es ist, dem Kind die Möglichkeit zu geben, in klar abgesteckten Grenzen, sich selbst und auch den anderen zu entdecken, um letztendlich seine eigene Identität zu stärken. Andererseits betonen wir aber auch, wie achtsam wir ebenso wie die Eltern sein müssen, damit kein Kind zu Dingen gezwungen wird, die es nicht möchte. Dabei liegt gerade auch hier eine besondere Betonung darauf, offen und ehrlich miteinander im Vertrauen reden zu können und einen fortlaufenden, informativen Dialog zu führen. (s. Konzeption 6.3.2 / Kindliche Sexualität im Kita-Alltag)
- Schon im Aufnahmegespräch wird das pädagogische Konzept als Grundlage genutzt werden, um direkt auf die Haltung und die Arbeitsweisen aufmerksam zu machen.
- Die Eltern werden in laufende Projekte umfassend integriert und durch unterschiedliche Formen der Informationsvermittlung (kontinuierliche Informationsabende durch die Eulennestpost, Ampelplakat, Weitergabe der Broschüre „Liebevoll begleiten“ im 6-Wochen Gespräch der Eingewöhnung) ständig auf dem Laufenden gehalten.
- Die Eltern sollen sich hinreichend ernstgenommen und gut begleitet fühlen, damit gemeinsame Lösungen möglich sind. Auch sie sollen sich eines wohlwollenden Beschwerdemanagements versichern können. Nur so können Schwierigkeiten beseitigt werden.
- Möglichkeiten für Eltern nachzufragen, Kritik zu äußern, Anregungen zu geben:
Über das persönliche Gespräch hinaus, das immer an erster Stelle als Anknüpfungspunkt stehen sollte, gibt es noch weitere Möglichkeiten sich mitzuteilen (Elterngespräche, Entwicklungsgespräche, Elternabende, Elternbeirat/Elternvertreter, Feedbackbriefkasten, jährliche Zufriedenheitsabfrage).
Der Elternbeirat in seiner Funktion, auch als Bindeglied zwischen Mitarbeitenden und Eltern, informiert über die diversen Möglichkeiten.

V. Verfahrensschritte für diverse Situationen

Der Schutz des geschädigten Kindes steht immer im Vordergrund egal, wer den Übergriff begangen hat, bzw. wer verdächtigt wird, die Verfahrensweisen unterscheiden sich jedoch voneinander:

Wie wird bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung gehandelt?

Die Hilfsmittel zur Risikoanalyse im Anhang werden angewendet und nach Notwendigkeit die vorgegebenen Verfahrensschritte eingeleitet: Beobachtung/Dokumentation; Schutz des Kindes; Meldung an: Leitung – Träger – Jugendamt

Wie wird bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten eines/einer Mitarbeitenden gehandelt?

Die Hilfsmittel zur Risikoanalyse im Anhang werden angewendet und nach Notwendigkeit die vorgegebenen Verfahrensschritte eingeleitet: Beobachtung/Dokumentation; Schutz des Kindes; Meldung an: Leitung – Träger – Jugendamt – Landesjugendamt – Polizei

Wie wird bei übergriffigem Verhalten unter Kindern gehandelt?



1. Umgang mit dem betroffenen Kind:

- Abseits der anderen Kinder wird es getröstet. Primär geht zunächst um den Schutz des betroffenen Kindes, nicht um Klärung der Situation! Keinesfalls sollte die Botschaft: „Dazu gehören immer zwei!“ transportiert werden. Das Kind benötigt unbedingt eine parteiiche Haltung der Fachkraft, da körperliche/sexuelle Übergriffe nicht auf Augenhöhe stattfinden und das betroffene Kind immer unterlegen ist.
- Ihm wird versichert, dass es nichts falsch gemacht hat und ihm geglaubt wird.
- Wir teilen ihm mit, dass wir uns darum bemühen, dass dies nicht nochmal geschieht. Durch die Vermittlung dieser Sicherheit und dem Schutz vor weiteren Übergriffen kann die Ohnmachtserfahrung des betroffenen Kindes langsam nachlassen.

2. Umgang mit dem übergriffigen Kind

- Das Verhalten wird deutlich bewertet und strikt verboten, ohne dabei das Kind selbst abzulehnen. Entscheidend ist, dass es um die Sache an sich geht, um das Geschehene, die Tat, die falsch ist, nicht aber das Kind selbst!
- Die Verletzungen und Kränkungen des betroffenen Kindes werden nicht in Frage gestellt.
- Um sein Verhalten ändern zu können, braucht das Kind hinreichende Unterstützung durch eine Fachkraft, die klar in ihrem Verhalten ist, keinen Raum für Zweifel lässt und deutliche Grenzen setzt.
- So bekommt das übergriffige Kind die Möglichkeit, sich von seinem Verhalten zu distanzieren und seine sozialen Interaktionen zu verändern.
- Gelingt diese Veränderung über einen festgelegten Zeitraum, sollten die Bemühungen des Kindes von den Fachkräften anerkannt werden, um es zu stärken. Das Kind muss auch weiterhin für eine gewisse Zeit begleitet werden, um zu verhindern, dass es auch langfristig nicht wieder zu einem übergriffigen Verhalten kommt.

Wichtiger Zusatz: Über alle Maßnahmen innerhalb der Einrichtung entscheiden die Pädagogen und nicht die Eltern betroffener Kinder.

Die Fachkräfte sollen die eigenen Grenzen der Fachlichkeit nicht aus dem Blickfeld verlieren. Der pädagogische Umgang mit Übergriffen erfordert keine therapeutische Aufarbeitung mit dem betroffenen Kind und keine psychologische Analyse der Ursachen für das Verhalten des übergriffigen Kindes.

Vielmehr geht es darum, körperliche/sexuelle Übergriffe von körperlichen/sexuellen Aktivitäten exakt zu unterscheiden und Kinder im pädagogischen Alltag vor körperlichen/sexuellen Übergriffen zu bewahren.

Das Ziel sollte sein, eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher sich die am Übergriff beteiligten Kinder wieder angstfrei begegnen können und ein Gefühl der Sicherheit erleben.

3. Gespräch mit den Eltern der beteiligten Kinder



Die Eltern sollen spüren, dass die Mitarbeitenden sich für beide „Parteien“ stark machen und auch im Interesse ihres Kindes handeln, um die Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft beider Seiten zu erhöhen.

4. Mit den Kindern den Vorfall und Regeln („Nein!“ sagen, Hilfe holen) altersangemessen besprechen.

Die Kinder müssen nicht im Detail informiert werden, es sollte aber deutlich werden, dass körperliche/sexuelle Übergriffe grundsätzlich ein Fehlverhalten bedeuten und dieses Verhalten in der Einrichtung nicht geduldet wird.

Innerhalb des Gesprächs können die Kinder lernen, dass es wichtig ist, Hilfe zu holen und dass dies kein Petzen ist! Weiterhin kann ein offenes Gespräch dazu führen, dass andere betroffene Kinder sich nach langem Schweigen anvertrauen und über ihre Erlebnisse sprechen.

5. Den Träger, sprich den Vorstand, informieren

6. In besonderen Fällen das Jugendamt informieren

und dann vor Ort mit den entsprechenden Mitarbeitenden (id. Regel vom Sozialdienst) weitere Vorgehensweisen erörtern (s. Kinderschutzkonzept Eulennest V).

Alle Gespräche und daraus resultierende Handlungsweisen werden protokolliert!

Meldepflicht im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §47 SGBVIII und §8a SGBVIII

Grundsätzlich gilt (entspr. der Ausführungen von Hr. Naurath (LVR) am 15.12.21):

- Der Träger ist meldepflichtig gegenüber dem LVR (nicht die Einrichtung) und muss ein Meldeverfahren implementieren
- Gemeldet wird i.d.R. per online Formular
- Immer wenn der Betrieb maßgeblich reduziert wird, muss gemeldet werden (Faustregel)

Abgrenzung zwischen §8a und §47:

- §8a bezieht sich auf das persönliche Umfeld des Kindes und somit auf das Handeln oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten
 - ➔ Schutz eines Kindes
 - §47 bezieht sich auf (u.a. strukturelle) Gegebenheiten in Einrichtungen
 - ➔ Schutz aller Kinder (einer Einrichtung)

(siehe auch ausführliche, anhängende Handlungsleitfäden, die sich jeweils immer als Prozesse verstehen)

VI. Anhang: Verhaltenskodex als Anlage zum Arbeitsvertrag

Einschätzscala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen des KVJS

Prüfbogen kindl. Bedürfnisse DJI ASD Handbuch



Verhaltenskodex – Ich handle verantwortlich!

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende*r nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbal abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
8. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung und werde es entsprechend an höherer Stelle melden (Leitung, Vorstand, Pari, Jugendamt).
9. Ich werde uns gegenseitig im Miteinander auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

Datum und Unterschrift